



§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Altrheingarde Ginsheim e. V.“. (weiter ARG genannt) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Weiterentwicklung des karnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen
 - b. Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
 - c. Förderung des Jugendkarnevals.
 - d. Pflege und Bewahrung des historischen Erbes der Fastnacht und des Vereines.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
4. Zur Aufnahme als Mitglied ist die schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
5. Über die Aufnahmeanträge der aktiven Mitglieder entscheidet der Vorstand. Den Aufgenommenen ist unter Aushändigung der Satzung Mitteilung von der Aufnahme zu machen.
6. Über die Aufnahmeanträge der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Den Aufgenommenen ist unter Aushändigung der Satzung Mitteilung von der Aufnahme zu machen.
7. Alle aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.



§ 4 - Beiträge

1. Der Jahresbeitrag ist nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung bis zum 31.01. eines Jahres zu zahlen.
2. Die Höhe einer etwaigen Aufnahmegebühr und die Höhe der Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen und unter sozialen Gesichtspunkten Jahresbeiträge zu ermäßigen und die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen bzw. zu stunden.
4. Neu eintretende Mitglieder haben Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag spätestens zwei Wochen nach Aufnahme zu zahlen, unbeschadet der Stundungs- bzw. Erlassmöglichkeit.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Mitgliedsrechte.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a. wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Rückstand ist und eine Mahnung erfolglos war,
 - b. wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere durch sein Verhalten das Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet,
 - c. bei aktivem Mitwirken in einem konkurrierenden Verein.

In allen Fällen wird die Entscheidung durch die Mitgliedsversammlung getroffen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Schriftführer
 - d. und einem Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind als geschäftsführender Vorstand:
der Präsident und der Schatzmeister.

Der Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, in dessen Verhinderungsfall ist der Schatzmeister vertretungsberechtigt.
3. Wählbar in den Vorstand sind alle aktiven Mitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahlen auf der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder erforderlich. Eine Stimmenmehrheit entscheidet.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses.
9. Mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, sofern sie ihre Beitragspflichten erfüllt haben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten, wobei das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresabschlusses, dieser muss den Mitgliedern bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht werden,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Wahl von einem Kassenprüfer,
3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Übernahme der Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
7. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen und dem Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der



erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

10. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
11. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung sowie andere wichtige Anträge, welche eine Beschlussfassung vorsehen, können bis vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand zur Aufnahme auf die Tagesordnung schriftlich beantragt werden; der Vorstand muss rechtzeitig gestellte Anträge auf die Tagesordnung setzen und allen Mitgliedern innerhalb der Einladungsfrist schriftlich zur Kenntnis bringen. Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu den gestellten Anträgen sind zulässig und führen ebenfalls zu einer Beschlussfassung, diese müssen bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Bei letzterem muss die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 10 - Auflösung

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren; beide handeln gemeinsam.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Hospiz Mainspitze in Ginsheim-Gustavsburg, welches es zu sozialen Zwecken verwenden muss.

Ginsheim-Gustavsburg, den 09.04.2016
Für die Altrheingarde Ginsheim e. V.